



Neubaugebiet "Auf dem Hahn"

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 4 - Technische Dienste	<i>Datum</i> 06.09.2023
<i>Auskunft erteilt:</i> Tobias Sand	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	18.09.2023	Ö

Sachverhalt

Das Thema wurde im UBLV-Ausschuss am 05.09.2023 in den öffentlichen Teil des Gemeinderates am 18.09.2023 vertagt.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG wird in der vorliegenden Form durch die Gemeinde in zweifacher Ausfertigung bei dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz eingereicht.

Anlage/n

- 1 2023-08-22 2023_180 Neubaugebiet _Auf de VO (öffentlich)
- 2 Anschreiben Antrag (nichtöffentlich)
- 3 Antrag 1 (1) (nichtöffentlich)
- 4 Antrag 2 (nichtöffentlich)

Neubaugebiet "Auf dem Hahn"

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 4 - Technische Dienste	<i>Datum</i> 22.08.2023
<i>Auskunft erteilt:</i> Tobias Sand	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Umwelt-, Bau-, Landwirtschafts- und Verkehrsausschuss (Entscheidung)	05.09.2023	N

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall geht es um den Ausnahmeantrag nach § 30 BNatSchG.

Dieser ist notwendig, da im Plangebiet auch Flächen in Anspruch genommen werden, die als FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ im Erhaltungszustand Bplus erfasst worden sind. Diese sind nach § 22 SNG i.V.m. § 30 BNatSchG pauschal geschützt.

Zur Feststellung des Erhaltungszustandes wurde neben der ursprünglichen Biotoptypenkartierung von 2020 in der Zeit vom 16.03.2023 bis 31.05.2023 eine erneute Kartierung durchgeführt. Diese kam ebenfalls zu dem ursprünglichen Ergebnis des Erhaltungszustandes Bplus. Folglich ist für die Inanspruchnahme der pauschal geschützten Flächen ein Ausnahmeantrag nach § 30 BNatSchG notwendig.

Am 05.07.2023 hat die Gemeinde an einem Gespräch mit dem LUA teilgenommen. Zu diesem Gespräch wurde ein Gesprächsvermerk erstellt, der nach Abzeichnung aller Beteiligten dem Rat noch zur Verfügung gestellt wird. Ein Punkt des Gespräches war die o.g. Antragstellung.

Das LUA hat empfohlen, dass die Gemeinde den Antrag zeitnah einreichen soll.

Die Antragsunterlagen dienen dem LUA als Grundlage für die Entscheidungsfindung um sagen zu können, dass eine Genehmigung des Antrages in Aussicht gestellt werden kann.

Die Antragsunterlagen sowie das Anschreiben an das LUA sind als Anlage beigefügt.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG wird in der vorliegenden Form durch die Gemeinde in zweifacher Ausfertigung bei dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz eingereicht.

Anlage/n

- 1 Anschreiben Antrag (nichtöffentlich)
- 2 Antrag 1 (nichtöffentlich)
- 3 Antrag 2 (nichtöffentlich)